

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 13.12.2023

**Änderungsantrag
für den Verwaltungs- und Personalausschuss vom 13.12.2023 – TOP I 3. öffentlich,
Kommunalrechtsnovelle 2023 und Folgeänderungen,
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754**

Unentgeltliche Abschriften für Stadtratsmitglieder – Amtsblatt stets sofort online stellen

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Ziffern 1 – 2. d)	unverändert
Ziffer 2. e), geändert	§ 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern auf Verlangen Abschriften unentgeltlich zu erteilen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Gesamtabschrift einer Niederschrift ist einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied sowie einer Fraktion bzw. Gruppierung auf deren Verlangen unentgeltlich zu erteilen.“
Ziffern 2. f) - 3	unverändert
Ziffer 4 neu	Die aktuelle Ausgabe des Amtsblattes wird künftig unter https://stadt/muenchen.de/infos/amtsblatt.html am gleichen Tag wie die gedruckte Version veröffentlicht.
Ziffern 4 alt - 6	werden Ziffer 5 - 7 neu

Begründung:

Gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) gilt: „Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.“¹ Es ist weder in der GO noch im GVBL 2023 S. 385 ff.² eine Änderung von Art. 54 GO festzustellen. Trotzdem ist der Ansatz zu begrüßen, den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Abschriften aus der Niederschrift unentgeltlich zu erteilen.

Die Vorschrift in der Stadtrats-Geschäftsordnung sollte im Gleichklang mit der Vorschrift für BA-Mitglieder in der BA-Geschäftsordnung stehen, wie sie heute unter TOP I. 5 des VPA beschlossen wird.

Gemäß Seite 5 der Vorlage wird die jeweils aktuelle Ausgabe des Amtsblattes der Landeshauptstadt München zehn Tage nach Veröffentlichung auf der städtischen Website bereitgestellt. Dieses Vorgehen ist unverständlich, da heutzutage eine zeitgleiche Einstellung technisch möglich ist. Das Vorgehen ist auch unzumutbar, da alle, die sich möglichst rasch über den Inhalt des Amtsblattes informieren wollen, das gedruckte Exemplar per Schneckenpost abonnieren müssen, statt es bereits am Tag der Veröffentlichung online einsehen zu können. Das ist absurd.

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender, Stadtrat

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-54>

² <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-385/>